AMTSBLATT für die Fontanestadt Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Dezember 2006 Nr. 8 – 16. Jahrgang – 50. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 06. November 2006

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2006
hier: Fortführung der Prioritätenliste S. 3
1.2 Zusatzschilder (Erläuterungstafeln) zu den Neuruppiner Straßennamen im Altstadtgebiet S. 3
1.3 Optimierungspotentiale im Konzern „Stadt Neuruppin"
hier: Übertragung von Aufgaben der Tiefbauverwaltung an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (Vorbereitung und Durchführung von Investitionen) S. 5

Nichtöffentliche Beschlüsse
1.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 5

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. Dezember 2006

Öffentliche Beschlüsse
2.1 Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2007 S. 5
2.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über Abgabetermine von sozialen, kulturellen und wirtschaftsnahen Anträgen zur Finanzierung aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative S. 5

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 2006

Öffentliche Beschlüsse
3.1 Umlegungsausschuss
hier: Neuwahl des stellvertretenden Mitgliedes aus dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst S. 6

3.2 Satzungen
3.2.1 Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2006 (Vergnügungssteuersatzung 2006) S. 6
3.2.2 Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Vergnügungssteuersatzung 2007) S. 7

3.3 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen; Frühzeitiges Beteiligungsverfahren S. 10
3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB S. 10

3.4 Bebauungspläne
3.4.1 Aufhebung von Beschlüssen in Planverfahren
hier: MESOTES (Steinberge), FOC, Tiefgarage Bernhard-Brasch-Platz, Ärztehaus (Facharztzentrum Heinrich-Rau-Str.) S. 12
3.4.2 Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz"
hier: Abwägungsbeschluss S. 12
3.4.3 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Parkstraße" im Ortsteil Wulkow
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses S. 12

3.5 Straßenbenennungen
3.5.1 Neubenennung einer Straße zu einem Ferien- und Wochenendhausgebiet
hier: im Ortsteil Molchow S. 12

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

3.5.2 Umbenennung der Straße „Seeufer" in der Fontanestadt Neuruppin S. 13

3.6 Haushalt
3.6.1 Haushalt 2005
hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung S. 15
3.6.2 Haushalt 2006
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 15
3.6.3 Haushalt 2006
hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 15
3.6.4 Haushalt 2006
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 15

3.7 Personalangelegenheiten
3.71 Bestimmung eines Stellvertreters des Bürgermeisters, Ernennung zum Fachbereichsleiter S. 15

Nichtöffentliche Beschlüsse
3.8 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt
3.8.1 Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 15
3.8.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 15

3.9 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile
3.9.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung
hier: Ortsteil Alt Ruppin S. 16
3.9.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung
hier: Ortsteil Wuthenow S. 16

4. Bekanntmachungen
4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin
Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung"
– Teilumlegungsplan „An den Teichwiesen" gem. § 66 BauGB – S. 16

4.2 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin
Bodenordnungsverfahren Bechlin/Rindermastkombinat, Verf.-Nr.: 4132D S. 16

4.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg,
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow S. 17
4 .3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung
Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin
Az.: 09.53-630 S. 17
4 .3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung
Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin
Az.: 09.53-614 S. 17
4.3.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung
Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin
Az.: 09.53-623 S. 18

4.4 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Derksen König (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure),
Benzstraße 7 b, 14482 Potsdam
Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Lentzke /Ortslage, Verf.-Nr: 4004M S. 19

4.5 Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007 S. 19

5. Informationen
5.1 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007 S. 20

5.2 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2007 S. 23

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 06. November 2006

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2006 hier: Fortführung der Prioritätenliste Drucksache-Nr.: 2006/7 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die folgende Fortführung der Prioritätenliste für soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI):
16. Sozialpädagogische Helferin bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im DRK-Kreisverband Neuruppin e. V.
Träger: DRK-Kreisverband Neuruppin e.V.
Maßnahmeart: ABM
Anzahl der Arbeitskräfte: 1

1.2 Zusatzschilder (Erläuterungstafeln) zu Neuruppiner Straßennamen im Altstadtgebiet Drucksache-Nr.: 2006/22 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Fontanestadt Neuruppin beschließt, die im historischen Stadtkern der Fontanestadt Neuruppin derzeit vorhandenen Straßennamen mit Erläuterungstafeln, entsprechend den textlichen Vorgaben der Arbeitsgruppe Straßennamen, an den in der Anlage bezeichneten Stellen zu versehen.

Siehe dazu Karte auf Seite 4

Altstadt Neuruppin
Rahmenplanung
Standorte
Altstadt Neuruppin - Zusatzschilder

1.3 Optimierungspotentiale im Konzern „Stadt Neuruppin" hier: Übertragung von Aufgaben der Tiefbauverwaltung an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (Vorbereitung und Durchführung von Investitionen) Drucksache-Nr.: 2006/58 1. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Übertragung der Vorbereitung und Durchführung von Tiefbauinvestitionen an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) zum 1. Januar 2007.
2. Die Übertragung erfolgt mittels Vertrag, der die Beauftragung der SWN als Verwaltungshelferin regelt. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/54

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des u. g. gemeindeeigenen Grundstückes

Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstücke 795, mit einer Größe von 207 m² (Eichendorffstr. 32)

mindestens zum Bodenwert.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. Dezember 2006

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2007 Drucksache-Nr.: 2002/177 5. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2007 zu.

Sitzungskalender 2007

StVV	HFA	Bau- und Wirtschafts-ausschuss	Schul, Kultur, Sozial- und Wohnungs-ausschuss
26.02.2007	12.02.2007	25.01.2007	23.01.2007
16.04.2007	02.04.2007	15.03.2007	13.03.2007
25.06.2007	11.06.2007	24.05.2007	22.05.2007
24.09.2007	10.09.2007	30.08.2007	28.08.2007
05.11.2007	22.10.2007	11.10.2007	09.10.2007
	03.12.2007	08.11.2007	06.11.2007
17.12.2007	26.11.2007	15.11.2007	13.11.2007
	Haushalt	**Haushalt**	**Haushalt**

Der Rechnungsprüfungsausschuss, Strukturausschuss und der Petitionsausschuss tagen nach Bedarf.

2.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über Abgabetermine von sozialen, kulturellen und wirtschaftsnahen Anträgen zur Finanzierung aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative

Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin zur Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative

Die Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin (Dr.: 2004/89 1. Ergänzung), beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2005, regelt, dass über vorliegende Anträge zur Finanzierung aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI), die spätestens zwei Wochen vor den regulären Sitzungsterminen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen des laufenden Sitzungskalenders vorliegen, entschieden wird. Die Termine können dem in diesem Amtsblatt veröffentlichten Sitzungskalender entnommen werden.

Die Anträge sind – wie bisher – bei der EAN mbH, Alt Ruppiner Allee 75 in 16816 Neuruppin oder in der Fachgruppe Bildung/Soziales/Kultur der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in der nach Vergaberichtlinie vorgesehenen Form einzureichen.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 2006

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Umlegungsausschuss hier: Neuwahl des stellvertretenden Mitgliedes aus dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst Drucksache-Nr.: 2002/149 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Roland Tille als stellvertretendes Mitglied aus dem Bereich des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

3.2 Satzungen

3.2.1 Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2006 (Vergnügungssteuersatzung 2006) Drucksache-Nr.: 2002/28 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2006 (Vergnügungssteuersatzung 2006).

Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2006 (Vergnügungssteuersatzung 2006)

Präambel

Aufgrund des § 5 und des § 75 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 20.11.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2006 (Vergnügungssteuersatzung 2006) beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Steuergläubiger

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Fontanestadt Neuruppin veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner in Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) und in Fällen des § 2 Nr. 3 der Halter der jeweiligen Apparate. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil der Apparat aufgestellt wird.
(2) Mehrere Veranstalter oder Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben
   1. als Pauschsteuer (§§ 6 bis 8)
   2. als Apparatesteuer (§§ 9 und 10).
(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Steuer für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum von bis zu drei Monaten mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, kann die Steuerberechnung für diese Veranstaltungen zusammengefasst erfolgen.
(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist die Steuer kalendermonatlich zu berechnen.

Abschnitt II
Pauschsteuer

§ 6
Pauschsteuer nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist die Roheinnahme der jeweiligen Veranstaltung. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen. Hierzu gehören sämtliche von den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung erhobenen Zahlungen und auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, wenn diese jeweils 0,50 € übersteigen, sowie die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in den

Einnahmen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese bei der Berechnung der Roheinnahme außer Ansatz.

(2) Der Steuersatz für die Pauschsteuer beträgt 15 v.H. der nach Abs. 1 errechneten Roheinnahme.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7
Pauschsteuer nach der Raumgröße

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben.

(2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- €.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltungen bei der Fontanestadt Neuruppin. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Pauschsteuer ist am Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Fontanestadt Neuruppin fällig.

Abschnitt III
Apparatesteuer

§ 9
Bemessungsgrundlage, Steuersätze

(1) Die Steuer wird für Apparate gemäß § 2 Nr. 3 nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der bespielbaren Apparate. Hat ein Apparat mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat.

(2) Die Steuersätze für das Halten eines Apparates gemäß § 2 Nr. 3 werden wie folgt festgesetzt: Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
   a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 138,- €
   b) für sonstige Apparate 30,- €
   je Apparat und angefangenen Kalendermonat
2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
   a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 45,- €
   b) für sonstige Apparate 21,- €
   je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 10
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Apparatesteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Apparate, sobald diese zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Steuer ist jeweils 7 Tage nach Ablauf des Monats, für den die Steuerpflicht bestand, fällig.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 11
Anmeldepflicht

(1) Jeder Veranstalter und jeder Halter von Apparaten ist bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet, diesen Umstand bei der Fontanestadt Neuruppin anzumelden.

(2) Die Pauschsteuer (§§ 6 bis 8) ist spätestens 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Fontanestadt Neuruppin anzumelden. Dabei sind die Roheinnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und die Veranstaltungsfläche gemäß § 7 Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist die Anmeldung bis zum 7. Werktag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres vorzunehmen.

(3) Die Bemessungsgrundlagen für die Apparatesteuern (§ 9) sind bei der Fontanestadt Neuruppin bis spätestens 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzumelden.

(4) Unterbleibt die fristgemäße Anmeldung, kann die Fontanestadt Neuruppin die Steuer schätzen und mit Steuerbescheid festsetzen.

(5) Die Anmeldungen nach Abs. 1 bis 3 sind Steuererklärungen gemäß des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 12
Geltung des Kommunalabgabengesetzes, Abgabenordnung

(1) Bei einer Abgabenhinterziehung, leichtfertigen Abgabenverkürzung oder Abgabengefährdung gelten die Straf-und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 14 und 15 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Im übrigen gilt die Abgabenordnung nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 18.02.2002 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin Nr. 2 vom 27.02.2002, S. 8) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 11.12.2006

Golde
Bürgermeister

3.2.2 Beschluss über die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Vergnügungssteuersatzung 2007) Drucksache-Nr.: 2002/28 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Vergnügungssteuersatzung 2007).

Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Vergnügungssteuersatzung 2007)

Präambel

Aufgrund des § 5 und des § 75 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 20.11.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (Vergnügungssteuersatzung 2007) beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Steuergläubiger

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die in der Fontanestadt Neuruppin veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
   1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
   2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
   3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
      a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
      b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Der Personalcomputer ist kein Spielapparat im Sinne von Abs. 1 Nr. 3, wenn er ausschließlich zur Informationsbeschaffung, Textverarbeitung, Kommunikation oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) und in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Halter der jeweiligen Apparate. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil der Apparat aufgestellt wird.

(2) Mehrere Veranstalter oder Halter haften als Gesamtschuldner für die Vergnügungssteuer.

§ 5
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben
   1. als Pauschsteuer (§§ 6 bis 8)
   2. als Apparatesteuer (§§ 9 bis 12).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Steuer für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum von bis zu drei Monaten mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, kann die Steuerberechnung für diese Veranstaltungen zusammengefasst erfolgen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist die Steuer kalendermonatlich zu berechnen.

Abschnitt II
Pauschsteuer

§ 6
Pauschsteuer nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist die Roheinnahme der jeweiligen Veranstaltung. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen. Hierzu gehören sämtliche von den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung erhobenen Zahlungen und auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, wenn diese jeweils 0,50 € übersteigen sowie die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in den Einnahmen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese bei der Berechnung der Roheinnahme außer Ansatz.

(2) Der Steuersatz für die Pauschsteuer beträgt 15 v.H. der nach Abs. 1 errechneten Roheinnahme.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7
Pauschsteuer nach der Raumgröße

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben.

(2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- €.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltungen bei der Fontanestadt Neuruppin. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Pauschsteuer ist am Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Fontanestadt Neuruppin fällig.

Abschnitt III
Apparatesteuer

§ 9 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

(1) Die Steuer wird für Apparate gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Gewinnmöglichkeit nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge (sogenannte elektronisch gezählte Kasse).

(2) Bei Apparaten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der bespielbaren Apparate. Hat ein Apparat mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat.

(3) Die Steuersätze für das Halten eines Apparates gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt festgesetzt:
   Die Steuer beträgt
   1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
      a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 10 v.H. des Einspielergebnisses,

b) für sonstige Apparate 30,- €
je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 8 v.H. des Einspielergebnisses,
b) für sonstige Apparate 21,- €
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

3. unabhängig vom Aufstellort
a) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 ohne Multimediaausstattung 10,- €
b) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele) 15,- €
je Personalcomputer und Kalendermonat.

(4) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken darstellen 1.600,- €
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 10
Abweichende Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke der elektronischen Zähleinrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 9 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle einer Besteuerung gemäß Abs. 1 beträgt die Steuer
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 138,- €
je Apparat und angefangenen Kalendermonat
2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten 45,- €
je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 11
Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die abweichende Besteuerung erfolgt, bis der Antrag nach Abs. 1 schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin zurück genommen worden ist. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 12
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Apparatesteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Apparate, sobald diese zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Steuer ist jeweils 7 Tage nach Ablauf des Monats, für den die Steuerpflicht bestand, fällig.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 13
Anmeldepflicht

(1) Jeder Veranstalter und jeder Halter von Apparaten ist bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet, diesen Umstand bei der Fontanestadt Neuruppin anzumelden.

(2) Die Pauschsteuer (§§ 6 bis 8) ist spätestens 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Fontanestadt Neuruppin anzumelden. Dabei sind die Roheinnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und die Veranstaltungsfläche gemäß § 7 Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist die Anmeldung bis zum 7. Werktag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres vorzunehmen.

(3) Die Bemessungsgrundlagen für die Apparatesteuern (§§ 9 bis 12) sind bei der Fontanestadt Neuruppin bis spätestens 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzumelden. Für den Nachweis der Einspielergebnisse sind die Ausdrucke der elektronischen Zähleinrichtungen der Apparate oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(4) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. § 147 Abgabenordnung.

(5) Unterbleibt die fristgemäße Anmeldung, kann die Fontanestadt Neuruppin die Steuer schätzen und mit Steuerbescheid festsetzen.

(6) Die Anmeldungen nach Abs. 1 bis 3 sind Steuererklärungen gemäß des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 14
Vergnügungssteuernachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Fontanestadt Neuruppin ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 4 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Fontanestadt Neuruppin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Wird durch eine Vergnügungssteuernachschau oder auf andere Weise eine Abweichung von den zur Steuer angemeldeten Daten festgestellt, wird die Steuer von der Fontanestadt Neuruppin durch Bescheid geändert. In diesen Fällen wird die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 15
Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Im übrigen gilt die Abgabenordnung nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz.

§ 16
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei einer Abgabenhinterziehung, leichtfertigen Abgabenverkürzung oder Abgabengefährdung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 14 und 15 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2b KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter oder Halter gemäß § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 13 Abs. 1 trotz Entstehung eines Steuertatbestandes diesen nicht bei der Fontanestadt Neuruppin anmeldet
2. § 13 Abs. 2 die Pauschsteuer überhaupt nicht, nicht vollständig oder später als 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Fontanestadt Neuruppin anmeldet
3. § 13 Abs. 3 die Bemessungsgrundlagen für die Apparatesteuer überhaupt nicht, nicht vollständig oder später als 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anmeldet
4. § 14 Abs. 2 nicht auf Verlangen der Fontanestadt Neuruppin

Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, Auskünfte erteilt und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vornimmt, damit Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
(2) Die Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2006 (Vergnügungssteuersatzung 2006) tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 11.12.2006

Golde
Bürgermeister

3.3 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen; Frühzeitiges Beteiligungsverfahren Drucksache-Nr.: 2002/97 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf über die Änderung von Teilbereichen des Flächennutzungsplanes (Stand 14.09.2006).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB).

3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 Bau GB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 20. November 2006 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung zu den geänderten Teilbereichen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin einzubeziehen. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des FNP (Stand 14.09.2006), bestehend aus 14 Änderungsbereichen und der Begründung, wird in der Zeit vom **02. Januar 2007 bis zum 05. Februar 2007** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Vorentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).
Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf den anliegenden Plänen dargestellt.

Neuruppin, den 21. November 2006

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Siehe dazu Karte auf Seite 11

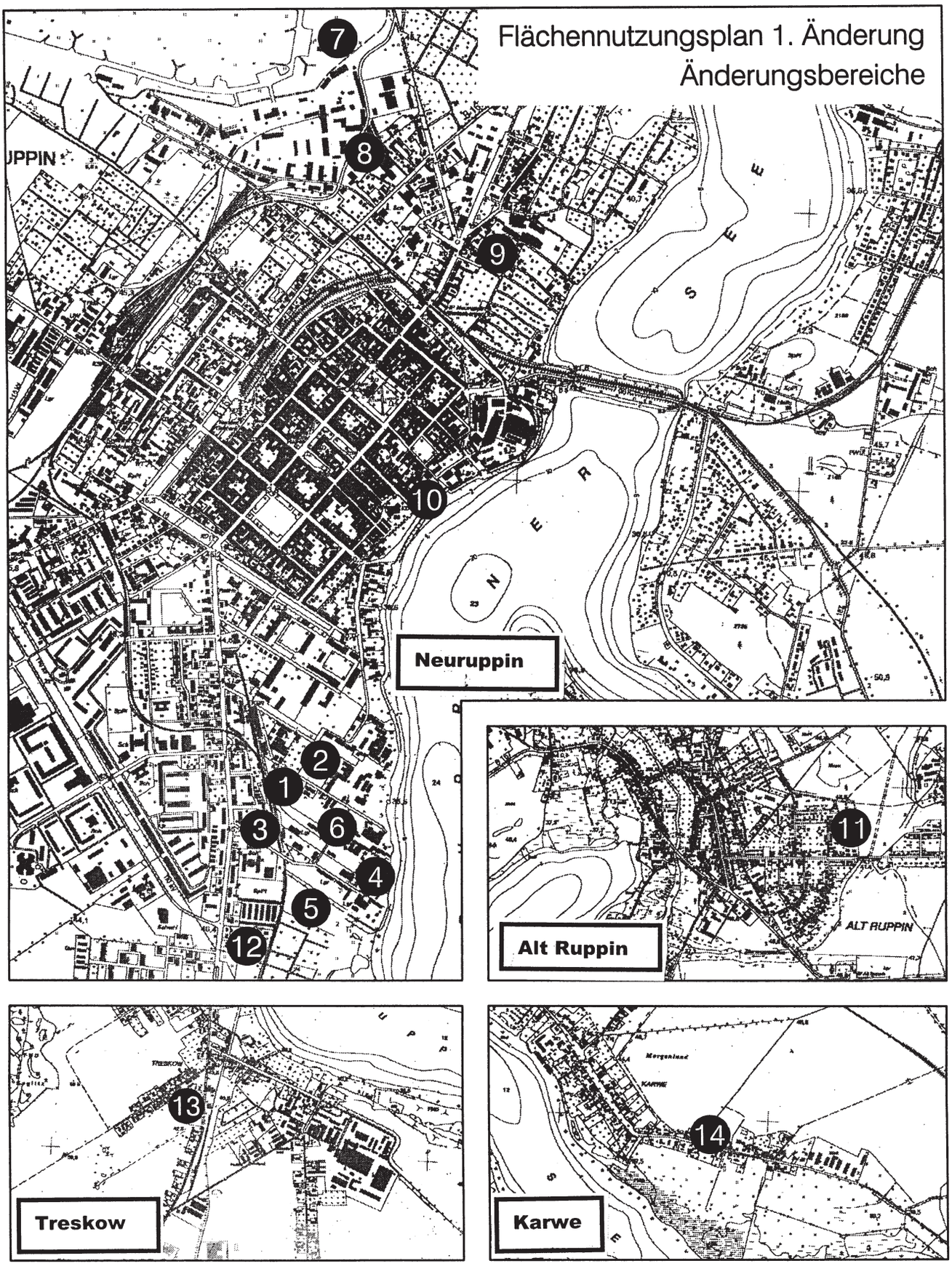

Änderungsbereiche:
1 Bootslager / Mischgebiet
2 Wasserwerk Trenckmannstraße
3 Wohnbaufläche a. d. Paulinenauer Bahn
4 ehm. Stärkefabrik Mantel / Uferpark Sonnenufer
5 Käthe-Kollwitz-Platz
6 Grünzung Am Fehrbelliner Tor
7 Vorstadt Nord
8 Garagenkomplex
9 Güntherstraße
10 Grundstücke am Bollwerk
11 Tannenweg
12 Wohnbaufläche östl. Fehrbelliner Straße
13 Grüner Weg
14 Mühlenweg

3.4 Bebauungspläne

3.4.1 Aufhebung von Beschlüssen in Planverfahren hier: MESOTES (Steinberge), FOC, Tiefgarage Bernhard-Brasch-Platz, Ärztehaus (Facharztzentrum Heinrich-Rau-Str.) Drucksache-Nr.: 2002/43 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss zur Einleitung des Planungsverfahrens „Mesotes" in Steinberge (StVV vom 30.03.1998; Dr. Nr.: 98/35) aufzuheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Prüfung eines Standortes für ein „FOC factory outlet center" (StVV vom 24.02.2003; Dr. Nr.: 2003/5) aufzuheben.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17.2. „Tiefgarage Bernhard- Brasch- Platz" (StVV vom 09.09.1996; Dr. Nr.: 96/19/5) aufzuheben.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Ärztehaus" (StVV vom 10.10.1991; Dr. Nr.: 91/195) aufzuheben.
5. Die Aufhebungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

3.4.2 Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz" hier: Abwägungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/28 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz" eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3.4.3 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Parkstraße" im Ortsteil Wulkow hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses Drucksache-Nr.: 2005/25

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Satzungsbeschluss vom 16.12.1996 (Dr. Nr. 96/48/2) über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Parkstraße" im Ortsteil Wulkow auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufhebungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

3.5 Straßenbenennungen

3.5.1 Neubenennung einer Straße zu einem Ferien- und Wochenendhausgebiet hier: im Ortsteil Molchow Drucksache-Nr.: 2006/62

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Benennung der in der Fortführung der Stendenitzer Straße im Ortsteil Molchow befindlichen Straße (s. Anlage, zu einem Ferien- und Wochenendhausgebietes in Molchow) in
   „De Höven".
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Benennung einzuleiten.

Siehe dazu Karte auf Seite 13

Benennung dieses Bereiches in
„De Höven"

3.5.2 Umbenennung der Straße „Seeufer“ in der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2006/63

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Umbenennung der Straße „Seeufer“, in der gesamten Länge von Präsidentenstraße bis Steinstraße, in
„An der Seepromenade“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung der Umbenennung durchzuführen.

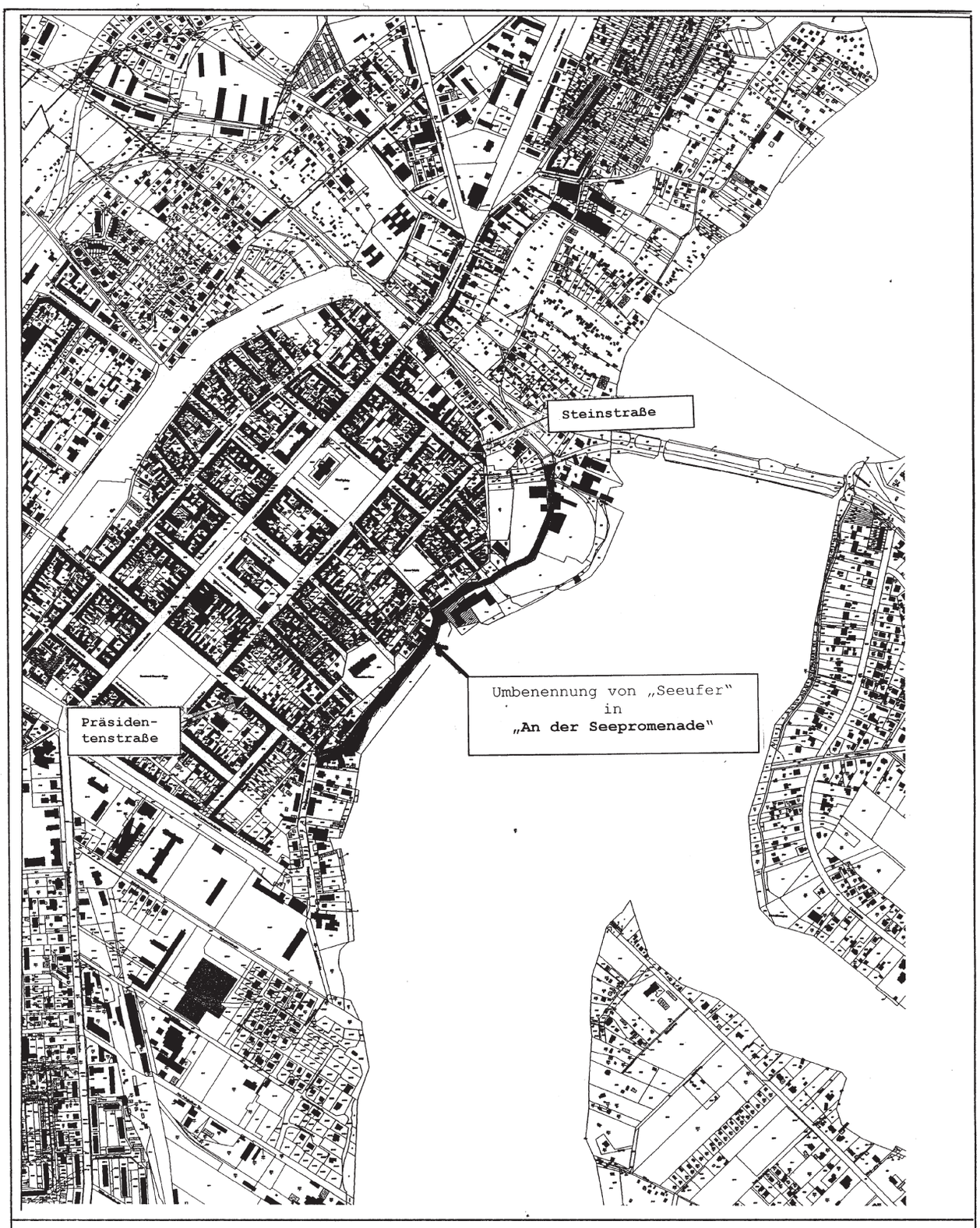

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2006/93

3.6 Haushalt

3.6.1 Haushalt 2005 hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung Drucksache-Nr.: 2004/77 24. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005.
2. Die gemäß § 93 (2) GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte, vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005 wird beschlossen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister gem. § 93 (3) GO Bbg Entlastung zu erteilen.

3.6.2 Haushalt 2006 hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2006/12 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 200.000 € für die vorzeitige Tilgung des Ablösebetrages Bahnübergang Westachse Neuruppin.
2. Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2006 in Kraft.

3.6.3 Haushalt 2006 hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2006/12 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 500.000 € für den Umbau der Rosa-Luxemburg-Grundschule zu einer Ganztagsschule sowie für weitere Maßnahmen des Brandschutzes.

3.6.4 Haushalt 2006 hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt Drucksache-Nr.: 2006/12 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 300.000,- € für den Straßenausbau der Rosa-Luxemburg-Straße (Süd).

3.7 Personalangelegenheiten

3.7.1 Bestimmung eines Stellvertreters des Bürgermeisters, Ernennung zum Fachbereichsleiter hier: Herr Stadtverwaltungsrat Willi Göbke Drucksache-Nr.: 2006/65

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt Herrn Stadtverwaltungsrat Willi Göbke mit Wirkung vom 21. November 2006 zum Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Herr Willi Göbke wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 zum Fachbereichsleiter des Fachbereichs Finanzen ernannt.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.8 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

3.8.1 Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/57

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an folgenden gemeindeeigenen Grundstücken in der Kernstadt Neuruppin:
   Gemarkung Neuruppin, Flur 18,
   Flurstück 406 mit 669 m² und Flurstück 407 mit 300 m²
   (Espenweg 7)
   – teilüberbaut mit einem Mehrfamilienhaus –
2. Der Erbbauzins wird auf mindestens 5% des Bodenwertes festgelegt.
3. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.

3.8.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/64

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener Grundstücke und Teilflächen aus Grundstücken

Gemarkung Neuruppin, Flur 14
Flurstück 40/4 mit einer Größe von 1.403 m²,
Flurstück 41/1 mit einer Größe von 173 m²
Teilfläche aus dem Flurstück 40/1
mit einer Größe von ca. 1.000 m²
(bei einer Gesamtgröße von 5.275 m²)

mindestens zum Verkehrswert.

3.9 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

3.9.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2006/59

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Gemarkung Alt Ruppin, Flur 4,
Teilfläche des Flurstückes 192/2,
mit einer Größe von ca. 710 m²
(Weinbergweg, grenzt an den Sportplatz der Schule Alt Ruppin)

zum Bodenrichtwert.

3.9.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Wuthenow Drucksache-Nr.: 2006/61

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Gemarkung Wuthenow,
Flur 1, Flurstück 480,
mit einer Größe von 1.342 m² .

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“ – Teilumlegungsplan „An den Teichwiesen“ gem. § 66 BauGB–

In der Baulandumlegung **Neuruppin „Eichendorffsiedlung“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan „An den Teichwiesen“ gem. § 66 BauGB vom 14.06.2005 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

O. Nr.:	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
	Flur: 12	Flur: 12
	Flurstück(e):	Flurstück(e):
30.003	816, 823, 840, 848, 852, 853, 859, 861, 1497	Keine Landzuteilung
1.012	Kein Landeinwurf	1600, 1601, 1602

am **29.06.2006** unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird.
Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 25.10.2006

im Auftrage
(Dr. Drees) *Siegel*
Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

4.2 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Bechlin/Rindermastkombinat, Verf.-Nr.: 4132D

Schlussfeststellung
Das Bodenordnungsverfahren wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in sinngemäßer Anwendung des § 149 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), abgeschlossen.
Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Ausgestellt:
Neuruppin, den 24. November 2006

Im Auftrag
Dietrich *Siegel*
Regionalteamleiter Bodenordnung

4.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

4.3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin Az.: 09.53-630

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich Rau Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 01. Oktober 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas-Mitteldruckleitung (Gildenhall/Lindenallee) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-630 geführt.
Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 27. November 2006

Im Auftrag
(Vogel)

4.3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin Az.: 09.53-614

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 01. August 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas-Niederdruckleitung (Altruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Altruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-614 geführt.
Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsuntemehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung

oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 27. November 2006

Im Auftrag
(Vogel)

4.3.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin Az.: 09.53-623

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 01. September 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gas-Mitteldruckleitung (Altruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Altruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-623 geführt.
Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 -720 bzw. -823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 27. November 2006

Im Auftrag
(Vogel)

4.4 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Derksen König (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure), Benzstraße 7 b, 14482 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Lentzke /Ortslage, Verf.-Nr: 4004M

hier: Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.August 2005 (BGBI. I S. 2354)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).
Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten
am 24. Januar 2007 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Lentzke, Dorfstr. 33 statt.
Während der Auslegungszeit erteile ich Auskünfte über den Bodenordnungsplan.
Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten
am 14. Februar 2007 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Lentzke, Dorfstr. 33 statt.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem **Anhörungstermin** vorbringen.
Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.
Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

gez. Gerhard Derksen, ÖbVI

als geeignete Stelle beliehen mit hoheitlichen Befugnissen zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Lentzke/Ortslage

Vermessungsbüro Derksen König
Benzstraße 7b
14482 Potsdam

4.5 Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
   a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
   b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
   c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
   d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
   e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
   f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.

   sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
   Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Fontanestadt Neuruppin
Stadtverwaltung,Bürgerbüro, Postfach 1551, 16803 Neuruppin

26.10.2006

5. Informationen

5.1 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?
Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.
Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.
Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?
Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?
Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.
Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?
Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen
Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I
- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II
In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung.
Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die
a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und,
b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
   - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
     oder
   - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.
Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III
- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV
Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V
tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI
ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl
Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:
Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.
Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten
Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen
Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen
Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.
Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?
Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.
Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?
Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung
Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer" sowie im Internet unter: http://www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte
Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren
Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre
Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer
Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?
Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.
Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum 31. Dezember 2008 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung
Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter http://www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung
In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:
- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination Ill/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?
Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.
Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

5.2 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2007

Schiedsmann Achibert Bauer
Bahnhofstraße 13
16816 Neuruppin
Telefon: 659310 oder
0172-9934974

Schiedsmann Andreas Roß
Haselnussweg 15
16816 Neuruppin
Telefon: 650981,
Telefax: 03391-512214
E-Mail: ross@schiedsmann.de

Schiedsfrau Hannelore Gußmann
Fehrbelliner Str. 65
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-504399

Die Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin führen am:

09. Januar 2007
06. Februar 2007
06. März 2007
10. April 2007
08. Mai 2007
05. Juni 2007
10. Juli 2007
07. August 2007
04. September 2007
09. Oktober 2007
06. November 2007
04. Dezember 2007

im Raum 403 (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal)
des Rathauses A, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr
eine Sprechstunde durch.

Weitere Termine können unter obigen Rufnummern vereinbart werden.

Achibert Bauer	*Andreas Roß*	*Hannelore Gußmann*
Schiedsmann	*Schiedsmann*	*Schiedsfrau*
Schiedsstelle I	*Schiedsstelle II*	*Schiedsstelle III*

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:
Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:
Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.